

# § 1807 BGB

Bei Beendigung der Vormundschaft finden die §§ [1872 BGB](#) bis [1874 BGB](#) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § [1872 Abs. 5 BGB](#) für Vormünder gilt, die bei Beendigung ihres Amtes gemäß § [1801 Abs. 1 und 3 BGB](#) befreit waren.

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

## § [1807 BGB](#) Art der Anlegung

(1) Die im § [1806 BGB](#) vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen [Grundstück](#) besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen [Behörde](#) des Landes, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist, oder bei einem anderen Kreditinstitut, das einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört.

(2) Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen [Grundstücke](#) die Grundsätze [bestimmen](#), nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer [Grundschuld](#) oder einer Rentenschuld festzustellen ist.